

Geschäftsverzeichnisnr. 5301
Entscheid Nr. 162/2012 vom 20. Dezember 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter J.-P. Snappe, dem Präsidenten M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Richters J.-P. Snappe,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Januar 2012 in Sachen A.H. und K.R. gegen die « Axa Belgium » AG und andere, in Anwesenheit von RA Eric Herinne, Schuldenvermittler, dessen Ausfertigung am 1. Februar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass er sowohl auf den Täter einer Straftat (oder ' auf den Täter einer als Straftat qualifizierten Tat ') Anwendung findet, als auf die Person, die zivilrechtlich für den Schaden haftet, der durch die Person, für die sie gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches eintreten muss, verursacht wurde, während er somit zwei Kategorien von Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ohne vernünftige Rechtfertigung gleich behandelt?

2) Verstößt Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass er nur auf den Schadenersatz Anwendung findet, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, wenn dieser vom Täter der Straftat geschuldet ist, während in diesem Fall zwei Kategorien von Personen, die sich in der gleichen Opfersituation befinden, unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob der Schadenersatz vom Täter der Straftat selbst oder von der für den Täter der Straftat zivilrechtlich haftenden Person geschuldet ist, und zwar ohne dass dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlass, selbst in Bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

- Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe,

- Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlass nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlass für folgende Schulden gewähren:

- Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind,
- Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist,
- Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrig bleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlass für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrig bleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlass kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5. Unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen, ohne dass die Einkünfte, über die der Antragsteller verfügt, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehenen Beträge unterschreiten dürfen.

§ 6. Wenn der Richter den Plan aufstellt, muss er für die vorrangige Rückzahlung der Schulden sorgen, die die Wahrung der Menschenwürde des Antragstellers und seiner Familie gefährden ».

B.2. Mit zwei Vorabentscheidungsfragen, die wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam geprüft werden, befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt werde, dass er sowohl auf den Täter einer Straftat oder auf den Täter einer als Straftat qualifizierten Tat als auch auf die Person, die zivilrechtlich für den Schaden hafte, der von diesem Täter, für den sie gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches eintreten müsse, verursacht worden sei, anwendbar sei oder nicht. In der ersten Auslegung behandle die fragliche Bestimmung Personen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich den Täter der Straftat oder der als Straftat qualifizierten Tat und die zivilrechtlich haftbare Person auf die gleiche Weise. In der zweiten Auslegung schaffe sie

einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Opfern einer Straftat oder einer als Straftat qualifizierten Tat.

B.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 geht hervor, dass der Gesetzgeber strenge Bedingungen für den Erlass der Schulden in der Hauptsomme vorgeschrieben hat:

« Grundsätzlich erfolgt die gerichtliche Schuldenregelung ohne Erlass der Schulden in der Hauptsomme.

Außerdem kann der Richter auf Antrag des Schuldners einen weiter reichenden Schuldenerlass als den im vorigen Artikel vorgesehenen beschließen, insbesondere hinsichtlich der Hauptsomme, allerdings unter Einhaltung sehr strenger Bedingungen und Modalitäten, wobei es sich insbesondere um Realisierung aller pfändbaren Güter handelt, gemäß den Vorschriften bezüglich der Zwangsvollstreckung.

Es versteht sich von selbst, dass diese Maßnahme nur dann beschlossen wird, wenn der Richter sie in besonders gravierenden Situationen der Überschuldung, wobei der Schuldner nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Gläubiger zu befriedigen, für unentbehrlich hält » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44).

B.4. Wenn der Gesetzgeber eine Kategorie von Personen schützen möchte, um sie « wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem [...] [einzugliedern], indem [er] ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1-1074/1, S. 45) und dabei erlaubt, dass ein gerichtlicher Schuldenregelungsplan einen Schuldenerlass beinhaltet, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis, die Kategorien von Gläubigern zu bestimmen, denen dieser Schuldenerlass nicht auferlegt werden kann. Er darf dadurch jedoch keine ungerechtfertigten Behandlungsunterschiede einführen.

B.5. In der Begründung des Gesetzentwurfs, in der dargelegt wird, aus welchen Gründen ein Schuldner, der « seine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich organisiert hat », keinen Antrag einreichen kann, um eine kollektive Schuldenregelung zu erhalten, wird auch Folgendes erklärt:

« Die Überschuldung kann auch die Folge von Schulden sein, die infolge von Delikts-, Quasidelikts- oder Vertragshaftung entstanden sind. Bevor er Zugang zum Verfahren der kollektiven Schuldenregelung gewährt, muss der Richter prüfen, ob der Fehler nicht vorsätzlich begangen wurde, oder so schwer ist, dass er unzulässig ist, oder ob der sich aus dem Fehler ergebende Schaden eine gewisse Wahrscheinlichkeit aufweist. Hier kann man sehen, dass der Begriff der Gutgläubigkeit für diese Frage nicht besonders gut geeignet ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, SS. 17 und 18).

B.6. Dieses Bemühen ist jedoch in den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Antrags auf kollektiven Schuldenregelung nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden.

Wenn eine Person eine kollektive Schuldenregelung beantragt, kann sie dies gemäß Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches nur erhalten, « insofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht organisiert hat ». Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit des Antrags nicht ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Schulden auf einen vorsätzlichen oder einen schweren Fehler zurückzuführen sind.

B.7. Dieses Bemühen erkennt man in Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich, der die Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, von der kollektiven Schuldenregelung ausschließt, wobei dieser Ausschluss durch die Erwägung gerechtfertigt wird, dass der Erlass dieser Schulden besonders unbillig wäre (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-929/5, S. 46).

B.8. Der ursprüngliche Text des Entwurfs, aus dem das Gesetz vom 5. Juli 1998 entstanden ist, wobei Artikel 1675/13 ins Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde, bestimmte, dass der Richter keinen Schuldenerlass gewähren kann für « Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine unerlaubte Handlung verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist ».

Die Wörter « unerlaubte Handlung » wurden ersetzt durch « Straftat » infolge eines Abänderungsantrags, der mit dem Bemühen begründet wurde, « eine gesetzgebungstechnische Korrektur an § 3 » vorzunehmen, weil der Begriff « Straftat » ein unzweideutiger strafrechtlicher Begriff sei. Außerdem hieß es, « im Grunde ist der zivilrechtliche Begriff ‘ unerlaubte Handlung ’ viel weitgehender als der vorgeschlagene strafrechtliche Begriff ‘ Straftat ’ » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, SS. 83-84).

B.9. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber den Begriff « Straftat » den Wörtern « unerlaubte Handlung » vorgezogen hat, um den durch die fragliche Bestimmung vorgeschriebenen Ausschluss auf die Schulden zu begrenzen, die durch einen strafrechtlichen Verstoß entstanden sind. Angesichts dieser Zielsetzung und unter Berücksichtigung dessen, dass ein Richter, der über eine kollektive Schuldenregelung befindet, nicht befugt ist, in Strafsachen zu urteilen, ist es nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar, die fragliche Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass sie nur anwendbar ist, wenn die Wiedergutmachung einer Körperverletzung infolge einer strafrechtlichen Verurteilung geschuldet ist.

Dies ist also nicht der Fall, wenn sich die Schuld aus der zivilrechtlichen Haftung des Vaters und der Mutter für ihr minderjähriges Kind ergibt.

B.10. Es trifft zu, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er keinen Schuldenerlass erlaubt für Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch den Täter einer Straftat oder einer als Straftat qualifizierten Tat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist, wobei diese Tat durch ein Straf- oder Jugendgericht für erwiesen erklärt wurde, die Opfer unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob ihr Schaden sich aus einer Entscheidung eines Straf- oder Jugendgerichts in Bezug auf den Täter der Straftat oder der als Straftat qualifizierten Tat ergibt, oder aber aus einer Entscheidung, mit der die zivilrechtliche Haftung der aufgrund von Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für diesen Täter zivilrechtlich haftbaren Person festgestellt wird.

B.11. Dieser Behandlungsunterschied beruht jedoch auf einem Kriterium, das im Lichte der in B.8 präzisierten Zielsetzung des Gesetzgebers relevant ist. Außerdem hat er keine unverhältnismäßigen Folgen. Gemäß Artikel 1675/13 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches obliegt es nämlich dem Arbeitsgericht, zu « befinden », ob die Schuld zu erlassen ist. Obwohl Artikel 1675/13 § 3 es ihm verbietet, den Schuldenerlass für die Schuld des Täters einer Straftat oder einer als Straftat qualifizierten Tat, die vom Straf- oder Jugendrichter festgestellt wurde, zu gewähren, verpflichtet er es nicht, Schuldenerlass zu gewähren, wenn die Schuld sich aus Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches ergibt, da es in diesem Fall entscheidungsbefugt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Dahingehend ausgelegt, dass er auf den Täter der Straftat oder der als Straftat qualifizierten Tat anwendbar ist, nicht aber auf jene Person, die zivilrechtlich für den Schaden haftbar ist, der von diesem Täter, für den sie gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches eintreten muss, verursacht wurde, verstößt Artikel 1675/13 § 3 zweiter Gedankenstrich des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2012.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J.-P. Snappe